



# Gemeinde Koppl

Bezirk Salzburg-Umgebung; Anschrift: 5321 Koppl, Dorfstraße 7  
☎: 06221/7213-0; Fax: DW 27; e-mail: gemeindeamt@koppl.at; www.koppl.at  
DVR Nr.: 0855928; UID: ATU59631802; Beh.KZ.: 960878; Gem.Nr.: 50321

Zahl: 000-2009

(Bei allfälligem Antwortschreiben bitte anführen)

Koppl, am 17.12.2013

Verordnung der Gemeindevertretung gegen das „Wilde Campieren“ im Bereich der Gemeinde Koppl – Campierverordnung

Auf Grund der Bestimmungen des § 13, Abs. (2) des Salzburger Campingplatzgesetzes, LGBl. Nr. 44/2013, wird verordnet:

## § 1

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Koppl dürfen Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und ähnliche bewegliche Unterkünfte zum Zwecke des Übernachtens, außerhalb von Campingplätzen an im Freien gelegenen, öffentlichen Orten nicht aufgestellt werden, oder aufgestellt sein.
- (2) Als öffentliche Orte gelten solche, die nach ihrer Bestimmung allgemein zugänglich sind.

## § 2

Die Bestimmungen des § 1 finden dann keine Anwendung, wenn die Aufstellung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer erlaubten, oder gesetzlich gebotenen Tätigkeit steht (z.B. Straßenbau, genehmigte Veranstaltung, Katastropheneinsätze).

## § 3

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 15, Abs. 1, Ziff. 12 Salzburger Campingplatzgesetz bestraft.

## § 4

Entsprechend § 79, Abs. (1) der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. 107/1994 idGF beträgt die Kundmachungsfrist 2 Wochen. Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach dem Ablauf der Kundmachungsfrist, also dem 02.01.2014 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Rupert Reischl)



Gemeindeamt Koppl

Angeschlagen am: 18.12.2013

Abgenommen am: 02.01.2014

Der Bürgermeister:

